

13.

Der Staat als Rechtsbegriff

I

Axiom nachfolgender Ableitungen sei Hegels Begriff vom Recht als einem "*Besitz, welcher Eigentum ist*" (Rechtsphilosophie § 40).

Dann entfaltet sich das *abstrakte Recht* (B,E) zu den *Rechten* (B,E)_r, an allen Besitzartikeln r, hebt sich auf in den *Personen* q(B,E) oder Rechtssubjekten an allen Besitzerindividuen q und schreitet fort zu den *Gemeinwesen* p(B,E) an allen Besitzergemeinschaften p. Das Recht in seiner ganzen Fülle, als Recht überhaupt, als Person und als Personengemeinschaft, somit als *abstraktes, moralisches und sittliches Recht*, faßt sich zusammen als das *Gesamtrecht* p_q(B,E)_r aller Gemeinwesen p in allen ihren Personen q und in all deren Rechten r.

Nur in den Personen können die Rechte neben den Unrechten bestehen, weil die Person alle Artikel, die sie in Besitz nimmt, sich selber als ihr Eigentum und daher als Recht anerkennt, was von Fall zu Fall aber sowohl ein Recht als auch ein Unrecht sein kann, weil nicht jede Besitzergreifung der Person von einer gegebenen Besitzergemeinschaft anerkannt wird. Daher ist in jeder Person das Recht subjektiv, es tritt als *Moralität* auf, die das abstrakte Recht sowohl als Recht wie als Unrecht auffassen kann, je nach dem, ob es der Person inkorporierbar ist oder nicht. Die Moralität ist also persönliche Rechtsetzung oder der mit der Person gesetzte Inbegriff von Rechten, ist subjektive Aneignung ergriffenen Besitzes, die das abstrakte Recht zum subjektiven Unrecht und das abstrakte Unrecht zum subjektiven Recht machen kann, wodurch insgesamt das subjektive Recht, die Moralität der Person, sich das objektive Unrecht zuzieht. Das objektive Unrecht, das die Person tut, kommt auf die Moralität herab, und die Instanz, die der Person ihr objektives Unrecht antut, ist die vorgegebene Besitzergemeinschaft. Die Moralität als subjektive Rechtsermächtigung der Person ist objektiv unrechtsetzende Instanz und ruft als solche die *Sittlichkeit* der Gemeinschaft, der die Person zu unterwerfen ist, hervor.

Diese Vorgänge vollziehen sich in der Abfolge der Rechtskategorien selber. So heißt Sittlichkeit schon Brechen der Moralität; der Person wird das objektive Unrecht, das

sie getan hat, zugefügt, wenn sie sich versittlicht. Sittlichkeit heißt somit mehr als Rechtsgemeinschaft, denn eine Gemeinschaft von Rechten ist auch schon die Person. Die Person ist eine Subjektvergemeinschaftung einzelner und daher abstrakter Rechte, das Gemeinwesen hingegen eine Personenvergemeinschaftung. Jede Subjektvergemeinschaftung ist eine eigene Moralität, und jede Personenvergemeinschaftung eine eigene Sittlichkeit.

Die jetzt erreichte Stufe der Sittlichkeit bedarf zu ihrer Konkretion als Familie, als bürgerliche Gesellschaft und als Staat weiterer Bestimmungen ihrer unterschiedlichen Naturalformen, die dadurch als verschiedene Arten von Gemeinschaft unterscheidbar werden. So kann ein staatsbürgerlicher Verband nicht aus Personen bestehen, sondern nur aus Staatsbürgern und der Staatsperson, eine Familie nicht aus Freunden und Bekannten, sondern nur aus Eltern und Kindern sich zusammensetzen. Jede bürgerliche Gesellschaft besteht zwingend aus Markt und Marktaufsicht, d.h. aus Einzel- und Gruppenbelangen einerseits und deren Schirmherrn andererseits. Der Schirmherr der bürgerlichen Gesellschaft sollte Mitglied einer nichtbürgerlichen Gesellschaft, z.B. der Staatengesellschaft, sein. Das Familienoberhaupt übt im Zweifelsfalle den Zwang auf die Familienmitglieder aus, um die Sittlichkeit dieser Gemeinschaftsform zu gewährleisten; ebenso macht die Polizei aus den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft und der Staat aus den Bürgern eine Veranstaltung der Sittlichkeit.

Der Staat ist aus dem Rechtsbegriff abgeleitet über dreimal drei Stufen der Deduktion. Die ersten drei Deduktionsstufen führen aus dem abstrakten Recht zum Begriff der *öffentlichen Rechte*, die jene besondere Art abstrakter Rechte sind, aus denen die spätere Staatsperson sich bedient und die sie als Personifikation der öffentlichen Moralität inkorporiert. Die zweiten drei Deduktionsstufen aus dem subjektiven Recht sind die Ableitung aus dem Personenbegriff und erzeugen den Staat als *Allgemeine Person*. Der dritte Deduktionszyklus schließlich, der den *Staat als Wirklichkeit der sittlichen Idee* hervorbringen soll, ist weder eine Deduktionsform des Rechtsbegriffs noch des Personenbegriffs, sondern des Gemeinwesenbegriffs; er setzt eine Naturalgenese der Gemeinschaft voraus, die sich ihrem Erzwingungsstabe nach von der *väterlichen Gewalt* über die *polizeiliche Gewalt* hin zur *Staatsgewalt* entwickelt.

Die erste Ableitung vollzieht sich in der Dimension der Rechte $r=0,1,2,\dots,n$. Sie ist eine Konkretion des *abstrakten Rechtsverhältnisses*, der Definition von Eigentum in Besitz ($E:=B$). Das *abstrakt-einzelne Rechtsverhältnis* definiert ein Eigentum in einem anderen Besitz: ($E_1:=B_2$). Das *abstrakt-totale* Rechtsverhältnis definiert dieses

eine Eigentum in allen anderen Besitztümern ($E_1 := B_{2\dots n}$), und das *abstrakt-allgemeine Rechtsverhältnis* definiert umgekehrt alles Eigentum in einem einzigen Besitz ($E_{1\dots n} := B_0$), um schließlich im *einzelnen-allgemeinen Rechtsverhältnis*, worin das einzelne Eigentum im allgemeinen Besitz ($E_1 := B_0$) definiert wird, sich vorläufig zu beruhigen.

Die zweite Ableitung vollzieht sich in der Dimension der Personen $q=0,1,2,\dots,n$. Sie ist eine Konkretion des *Personenverhältnisses*, der Definition des Eigentümers im Besitzer, ${}_q(E:=B)$. Das *persönliche Verhältnis* definiert einen Eigentümer in einem anderen Besitzer: (${}_1E_r := {}_2B_r$). Das *totale Personenverhältnis* definiert diesen einen Eigentümer in allen anderen Besitzern (${}_1E_r := {}_{2\dots n}B_r$) und das *allgemeine Personenverhältnis* definiert umgekehrt alle Eigentümer in einem einzigen Besitzer (${}_{1\dots n}E_r := {}_0B_r$), um schließlich im *persönlichen Allgemeinverhältnis*, worin der einzelne Eigentümer im allgemeinen Besitzer (${}_1E_r := {}_0B_r$) definiert wird, sich vorläufig zu beruhigen.

Die dritte Ableitung vollzieht sich in der Dimension der Gemeinwesen $p=0,1,2,\dots,n$. Sie ist eine Konkretion des *Gemeinwesenverhältnisses*, der Definition von eigentümlichem Wesen in Gemeinschaft ${}_p(E:=B)$. Das *zweiseitige (bilaterale) Gemeinwesenverhältnis* definiert ein gemeinsames Wesen in einer anderen Gemeinschaft: (${}_{1q}E_r := {}_{2q}B_r$). Das *mehrseitige (multilaterale) Gemeinwesenverhältnis* definiert dieses eine Eigenwesen in allen anderen Gemeinschaften (${}_{1q}E_r := {}_{(2\dots n)q}B_r$), und das *allgemeine Gemeinwesenverhältnis* definiert umgekehrt alle gemeinen Wesen in einer einzigen Gemeinschaft (${}_{(1\dots n)q}E_r := {}_{0q}B_r$), um schließlich im *einzelnen-allgemeinen Gemeinwesenverhältnis*, worin das einzelne gemeine Wesen in der allgemeinen Gemeinschaft (${}_{1q}E_r := {}_{0q}B_r$) definiert wird, sich vorläufig zu beruhigen.

Die dritte Ableitung hat mit dem allgemeinen Gemeinwesenverhältnis eine allgemeine Gemeinschaft ${}_{p=0}B$ und damit ein *Allgemeines Gemeinwesen* ${}_{p=0}(B,E)$ als einzig bevorrechtetes Kollektivrechtssubjekt erzeugt. Ist dieses Allgemeine Gemeinwesen eine Familie, so nimmt die öffentliche Gewalt die Form der väterlichen Gewalt an, und die verbundenen Gemeinschaften erscheinen geschichtlich als ein Reich aus Familien. Ist dieses Allgemeine Gemeinwesen eine bürgerliche Gesellschaft, so nimmt die öffentliche Gewalt die Form der polizeilichen Gewalt an und die verbundenen Gemeinschaften erscheinen geschichtlich als ein Reich aus Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, aus Vereinen und Verbänden. Ist dieses Allgemeine Gemeinwesen endlich ein Staatsdienerverein mit einem Erb- oder Wahlmonarchen als erstem Diener des Staates an der Spitze, so nimmt die öffentliche Gewalt die Form der Staatsgewalt an, und die verbundenen Gemeinschaften erscheinen geschichtlich

als ein Reich aus Gebietskörperschaften von Staatsbürgern. Der staatsbürgerliche Gesamtverband braucht einen Staatsdienerverein als Vorstand mit einem Monarchen als Vorstandsvorsitzenden, der den Staat personifiziert und alles öffentliche Recht in seine Person inkorporiert. Damit ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee erreicht. Sie kann zur Vollkommenheit der sittlichen Idee gesteigert werden, wenn aus dem Staat ein Nationalstaat und aus der *formellen Nation* kontingenter Staatsangehöriger die *reelle Nation* wirklicher Volkszugehöriger wird. Ein-Volk-ein-Staat ist der Grundsatz, dem in der Vollendung der sittlichen Idee gehorcht wird. "Wenn eine Familie sich zur Nation erweitert hat und der Staat mit der Nation in eins zusammenfällt, so ist dies ein großes Glück." (Hegel, Rechtslehre für die Unterklasse, § 24).

Die *Ehe* als der Beschluß zweier Personen, ihre unterschiedlichen Moralitäten aufzuheben und eine Person zu werden, ist Voraussetzung des Übergangs zur Sittlichkeit der Familie aber selber noch nicht sittlich. Erst mit der Geburt des Kindes erscheint die Pietät und ist der Übergang zur Sittlichkeit vollzogen. Das Kind ist die menschgewordene Auflösung der Personen, es inkorporiert die Sittlichkeit und überwindet den anstößigen Zustand doppelter Moralität nicht nur im erklärten Willen, sondern als lebendige Unteilbarkeit. Mit der Auflösung der Familie wird es dann selber Person und damit eigene Moralität aus abgestorbener Sittlichkeit.

Die gesamte Deduktion des Staatsbegriffes aus dem abstrakten Recht bedurfte keines einzigen Vertrages und schon gar keines Gesellschaftsvertrages, sondern lediglich des definierenden Verhaltens von Gemeinschaften und Personen insgesamt oder nur in ihren einzelnen Rechten. Des weiteren folgt, daß ein Staat eine ungeteilte Gewalt und daß Gewaltenteilung undenkbar ist. Denkbar hingegen sind Unterschiede der Anwendung einer ungeteilten Staatsgewalt. Beschreibbar sind solche Gewaltunterscheidungen des Staates nur in verschiedenen Vertragsfiguren, die der Staat mit anderen Rechtssubjekten vollführt.

Der *Vertrag* ist nur als Austausch von Rechten zwischen Personen oder Gemeinwesen vollständig bestimmbar, nicht aber als Austausch von Personen zwischen Gemeinwesen. Letzteres wäre Sklaventausch, durch den die Personen verschwänden und zu bloßen Rechten würden. Auch ein Selbstaustausch von Personen oder Gemeinwesen wäre nur doppelter Selbstverrat, nicht aber Vertrag, weil die Umweltbedingung jedes Vertragshandelns, daß mindestens zwei selbstidentische Rechtssubjekte vorhanden und nachhanden sind, nicht erfüllt ist.

Nur ein Verwaltungsstaat kann eine lebendige ganzheitliche Staatsgewalt entwickeln; ein Verfassungsstaat hingegen, der Gewaltenteilung vorschreibt, ist immer Kampffelderweiterung der Klassen und Verbände der bürgerlichen Gesellschaft. Die Idee des Verfassungsstaates verbindet sich zwanglos mit der parlamentarischen Regierungsbildung und schließlich mit dem Parteiensystem und dem Systemgedanken überhaupt, weil diese Idee von der atomistischen Voraussetzung der beliebigen Teilbarkeit von Macht oder Gewalt ausgeht. Das endet beim Parteienstaat, der eine wechselseitige Metastasierung darstellt, worin der Staatskörper durch bürgerliche Zellwucherungen und die bürgerliche Gesellschaft durch Partikel der Staatsgewalt lahmgelegt werden.

II

Alle Rechtsbegriffe sind zugleich Pflichtbegriffe. Jede Pflicht und mit ihr das Recht kommt als eine bestimmte *Freiheit* zur Welt. Mit der Geburt ist der Mensch in die Freiheit des Lebens geworfen, und sein Leben beginnt mit der Pflicht derer, die sich die Freiheit genommen und ihn gezeugt haben. An ihrer *fraglosen Pflicht* hat der gezeugte wie der geborene Mensch ein *unbedingtes Recht*. Die Form des Rechts ist die Form der Pflicht, ihr gemeinsamer Inhalt ist die Freiheit. Der Mensch hat zuvörderst das Recht an seinen Pflichten, und er hat die Pflicht zu seinem Recht. Nicht nur der entrechtete Mensch ist unfrei, sondern auch der entpflichtete.

Daran, daß sich die Menschen heute mehr zu entpflichten als zu verpflichten trachten, ist der zunehmende Verlust des Rechtsbegriffes erkennbar. Den Staatsbegriff hat der Liberalismus des westlichen Typs, der eine gesellschaftstotalitäre Ideologie darstellt, sowieso niemals erreicht. Staat ist dieser Ideologie Dienstleister der "Zivilgesellschaft". Die neuere Zivilgesellschaft scheint sich von der hergebrachten bürgerlichen Gesellschaft dadurch zu unterscheiden, daß sie nicht mehr dienen, sondern sich bedienen lassen will. Der Zivildienstleistende erfüllt ihr Staatsideal.

Der deutschen Politik und politischen Publizistik ist der Staatsbegriff verlorengegangen. Harte Indizien für die Richtigkeit dieser These sind die gängigen Reden vom Rechtsstaat, vom Staatsrecht, vom Verfassungsstaat, von der Gewaltenteilung und von der Gesetzesherrschaft. Auch der abstrakte Rechtsbegriff ist im Schwinden begriffen.

Wo der Staat nur das Recht sichern soll, ist er lediglich als Abstraktion vorhanden, nur als öffentliches Recht. Dieser sogenannte Rechtsstaat ist noch nicht einmal subjektives Recht, kommt nicht zur öffentlichen Moralität, geschweige denn zur Sitt-

lichkeit. Jene, die den Rechtsstaat mit der Gewaltenteilung und also mit dem Verfassungsstaat begründen, vergessen, daß der Staat selber nur ein Rechtsbegriff ist, nämlich eine seiner Konkretionen; wird nun der konkretisierte Rechtsbegriff mit dem abstrakten zusammengesüttet, heißt dies Auflösung der Konkretion in der Abstraktion. Ebenso wie die populäre Rede vom Rechtsstaat belegt das Wort "Staatsrecht", das aus dem Juristenjargon stammt, den Verlust des Staatsbegriffes. Weil die sittliche Idee nur als lebendige Unteilbarkeit ihre Wirklichkeit entfalten kann, darf zwischen den Staatsorganen keine rechtliche, sondern allein eine naturförmige Beziehung bestehen; soll der Staat als Gesamtgewalt fortbestehen, können seine Organe nur miteinander walten, aber nicht miteinander rechten. Und gegeneinander klagen dürfen sie garnicht.

Völlig falsch und darüber hinaus äußerst verwerflich ist die Vorstellung von der Gesetzesherrschaft, denn Gesetz ist noch nicht einmal abstraktes Recht, sondern überhaupt kein Recht. Folglich sind weder Gesetz noch Verordnung eine Rechtsnorm. Normen normieren den Besitz, die Besitzindividuen (Besitzer) und die Besitzerkollektive (Gemeinschaften), niemals aber die Rechte, die Personen oder die Gemeinwesen. Gesetzesherrschaft über ein Gemeinwesen zu errichten heißt, es zu zersetzen. Carl Schmitt redet sehr wahr vom "Unglückswort Gesetz". Gesetzesherrschaft ist auch deswegen Zersetzung, weil die Normierung von Naturalformen, d.h. von Besitztümern, Gütern oder Bedürfnissen, der Quantifizierung den Weg ebnet, damit aber die Gerechtigkeit als Angemessenheit im Einzelnen relativiert und letztlich durch quantitative Gleichheit ersetzt. Im Rahmen der Staatstheorie liegt der einzig sinnvolle Gebrauch des Wortes *Gesetz* darin, es für die Normen des öffentlichen Besitzes \bar{B}_0 , die Normen des allgemeinen Besitzers (Machthabers) $_{q=0}B$ und die Normen der allgemeinen Gemeinschaft $_{p=0}B$ zu reservieren.

Weil das Gesetz kein Recht ist, kann der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aufgestellt werden. "Verwaltungsnorm" ist eine so korrekte Begriffsbildung wie "Rechtsnorm" eine unkorrekte. Ganz besonders falsch aber ist das Wort "Menschenrechte", weil es den Menschen nicht zum Rechtssubjekt bestimmt, nicht als Person oder subjektives Recht im Reiche der Moralität faßt, sondern als mit abstrakten Rechten behängte Schaufensterpuppe der imperialistischen Globalpropaganda mißbraucht.

Seit der Wiedervereinigung zweier Teile Deutschlands ist eine Zersetzung selbst des abstrakten Rechtsbegriffes ins Licht der Geschichte getreten. Das Verlangen nach Vorrang für Investitionen vor der Rückgabe gestohlenen Eigentums belegt die Sentenz von Karl Marx, daß im Kapitalismus das Eigentum in die *Aneignung* umschlage

(MEW 23.605), wobei der Liberalismus sich nicht scheut, dort als Hehler einzutreten, wo zuvor der Kommunismus als Stehler sich betätigte. Hegels schlechte Meinung über den Liberalismus und seine Vorhersage, daß die bürgerliche Gesellschaft den *Pöbel* in der "Leichtigkeit, unverhältnismäßige Reichtümer in wenigen Händen zu konzentrieren, mit sich führt" (Rechtsphilosophie § 244), ist ein weiteres Mal bestätigt worden.